jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/2/22 93/06/0024

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1996

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Steiermark
L82006 Bauordnung Steiermark
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO Stmk 1968 §61 Abs2;
ROG Stmk 1974 §23 Abs5 litb;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die Möglichkeit einer Verletzung von Nachbarrechten ist durch die flächenwidmungsplankonforme, abstrakte Festsetzung des Verwendungszweckes aller in einem "Allgemeinen Wohngebiet" gem § 23 Abs 5 lit b Stmk ROG möglichen Nutzungen ausgeschlossen.

Schlagworte

Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993060024.X11

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at